

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die  
SG 56.4, 56.5 und 56.6 des  
Jobcenters Landkreis Göttingen  
und an die Stadt Göttingen  
-Jobcenter Göttingen-

über Fach

**Rundschreiben Nr. 23/2013**

**Mitwirkungspflichten der §§ 60ff. SGB I in Abgrenzung zu der  
Nichtnachweisbarkeit der Hilfebedürftigkeit und der  
Unaufklärbarkeit des Sachverhalts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

werden Leistungen nach dem SGB II versagt oder entzogen, handelt es sich bis zur Nachholung der Mitwirkung um eine vorläufige Entscheidung. Werden Leistungen aufgrund nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit oder eines nicht aufgeklärten Sachverhalts abgelehnt, ist darin eine dauerhafte Ablehnung zu sehen.

Nachfolgend soll primär auf die Versagung von Leistungen bei einem Erst- oder Folgeantrag eingegangen werden. Sollen in begründeten Einzelfällen laufende Leistungen **entzogen** werden, wenden Sie sich bitte vorab an die zuständige Fachaufsicht.

I. Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 67 SGB I

1. Die Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I)

Es sind vom Leistungsberechtigten<sup>1</sup> alle **Tatsachen** anzugeben, die für seine Leistung **erheblich** sind. Anderenfalls hat der Leistungsberechtigte auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers den erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

<sup>1</sup> Auf die jeweils weibliche Form wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet. Die Formulierungen schließen die weibliche Form jedoch mit ein.

**Ansprechzeiten:**

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

**Besuchszeiten**

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen, 21. OKT. 2013

**Auskunft erteilt:**

Frau Franic

**E-Mail:**

Franic.Gabrijela  
@landkreisoettingen.de

**Telefon:**

0551 525-505

**Fax:**

0551 525-6505

**Zimmer:** 275

**Datum und Zeichen**

**Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**

56.1/501100

**Standort:**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisoettingen.de

**Sparkasse Göttingen**

Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- und Stadtparkasse Münden  
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt  
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)  
Postbank Hannover  
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

**Zu beachten ist:** Die Mitwirkungspflichten des §§ 60 ff. SGB II befreien den Leistungsträger nicht von seiner Amtsermittlungspflicht!

**a.) Welche Unterlagen sind für die Leistung erheblich?**

Es muss in jedem Fall gesondert geprüft werden, ob die Unterlage für die beantragte Leistung erheblich ist oder nicht!

**Als Grundsatz ist festzuhalten:** So wenig wie möglich, soviel wie nötig!

Aus datenschutzrechtlichen Aspekten sind daher nur für die Leistung erforderliche Unterlagen anzufordern. So dürfen z.B. Unterlagen in der Regel nicht doppelt oder auf „Vorrat“ angefordert werden.

**b.) Anwendung in comp.ASS:**

- Briefeditor > Ifd. LSB > „Anforderung Unterlagen“ und „Anford. Fehl. Unterlagen (Erinnerung)“
- Briefeditor > Ablehnung > „Versagung fehlende Mitwirkung“ (Vollversagung)
- Textbaustein > „Teilversagung KDU“ und „Teilversagung einzelnes BG-Mitglied“ (jeweils mit Fortsetzung)

**Zu beachten ist:** In dem Versagungsbescheid dürfen lediglich die **leistungserheblichen** Unterlagen, auf denen die Versagung gestützt wird und welche nicht eingereicht wurden, aufgeführt werden und als Begründung für die Versagung dienen.

**2. Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 61 bis 64 SGB I**

Die Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gehen in der Regel als speziellere Normen den Mitwirkungspflichten des §§ 60ff. SGB I vor. So ist üblicherweise der Leistungsberechtigte gemäß § 32 SGB II zu sanktionieren, wenn er nach vorheriger Belehrung den Termin bei der amtsärztlichen Untersuchung nicht wahrnimmt. Ausnahmen und Fallbeispiele hierzu entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

**3. Die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 SGB I**

Liegen die Voraussetzungen nach § 65 SGB I vor, werden die Voraussetzungen der §§ 60 bis 64 SGB I nicht wirksam. Der Leistungsberechtigte kann somit eine Mitteilungspflicht ablehnen, ohne dass die Rechtsfolge des § 66 SGB I greift.

**4. Die Folgen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I**

Kommen Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, können Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

**Dabei ist nachfolgendes insbesondere zu beachten:**

- Eine rückwirkende Entziehung auf Grundlage des § 66 SGB I ist nicht möglich.
- Sind die Voraussetzungen der Leistung auch ohne die Mitwirkung des Leistungsberechtigten bereits nachgewiesen, darf der Leistungsträger die Leistung nicht versagen. Trotz fehlender Mitwirkung sind die Leistungen daher zu erbringen, ein Ermessensspielraum besteht in diesem Fall nicht (die §§ 60ff. SGB I sind keine Sanktionsvorschriften!).

- In dem Umfang, in dem der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist, müssen die Leistungen erbracht werden. So kann bspw. auch einzelnen BG-Mitgliedern die Leistung versagt werden.
- Die Entscheidung über die Versagung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- Der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte muss vorab schriftlich auf die beabsichtigte Maßnahme hingewiesen worden sein.

## 5. Die Nachholung der Mitwirkung nach § 67 SGB I

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, **kann** der Leistungsträger Leistungen, die er versagt hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen. Er muss also entscheiden, ob er die Leistungen bereits ab Antragsstellung erbringt oder erst ab dem Zeitpunkt der nachgeholtten Mitwirkung. Dies gilt jedoch nicht in jedem Fall.

Bei der zeitlichen Zäsur wird auf die Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. den Erlass des Widerspruchsbescheids abgestellt:

- Reicht der Leistungsberechtigte erforderliche Unterlagen **vor** Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. **vor** Erlass des Widerspruchsbescheids ein, so wird er so gestellt, als wäre er seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen. Die Leistungen sind daher nach Aufhebung des Versagungsbescheid **ab Antragsstellung** zu gewähren (**es ist keine Entscheidung nach § 67 SGB I zu treffen!**).
- Reicht der Leistungsberechtigte erforderliche Unterlagen erst **nach** Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. **nach** Erlass des Widerspruchsbescheids ein, **muss zwingend eine Entscheidung nach § 67 SGB I getroffen werden**. Es ist nach Ausübung des **Ermessens** zu entscheiden, ob die Leistungen bereits ab Antragsstellung oder ab dem Zeitpunkt der nachgeholtten Mitwirkung zu erbringen sind. Dabei ist zu beachten: In der Regel wird bei (bedarfsabhängigen) Leistungen nach dem SGB II die Leistungsgewährung für die Vergangenheit auszuschneiden haben. Wenn die Mitwirkungspflicht entfällt, etwa weil offene Sachverhaltsfragen ohne Zutun des Antragstellers geklärt worden sind, gilt § 67 SGB I entsprechend. Es muss folglich eine Entscheidung nach § 67 SGB I analog getroffen werden.

## II. Die Abgrenzung der Mitwirkungspflichten zu der Nichtnachweisbarkeit der Hilfebedürftigkeit und zu der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts

### 1. Die nicht nachgewiesene Hilfebedürftigkeit

Die Rechtsfolge des § 66 SGB I trifft eine Regelung für den Fall der **Erschwerung** der Sachverhaltsaufklärung. Der Leistungsträger kann jedoch Leistungen dauerhaft **ablehnen**, wenn der Antragsteller den Nachweis nicht führen kann, dass er hilfebedürftig ist.

In diesen Fällen hat der Antragsteller in der Regel die erforderlichen Unterlagen beigebracht. Nach Zugrundelegung dieser ergibt sich jedoch keine Hilfebedürftigkeit. Der Leistungsträger ist auch hier nicht von seiner Amtsermittlungspflicht befreit. Die Pflicht zur Ermittlung endet jedoch dort, wo nach Ausschöpfen aller erreichbaren Erkenntnisquellen erkennbar ist, dass sich bestehende Zweifel nicht beheben lassen.

**Zu beachten ist:** Der Antragsteller ist in der Pflicht, seine Hilfebedürftigkeit nachzuweisen. Kann er dies nicht, geht dies zu seinen Lasten!

**Beispiel:**

*Ein selbstständiger Antragssteller begehrt SGB II-Leistungen. Aus den beigefügten Unterlagen und Berechnungen ergibt sich keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II. Der Antragssteller trägt lediglich vor, er sei hilfebedürftig, kann dies aber anhand der eingereichten Unterlagen nicht nachweisen. Folglich ist von einer nicht nachgewiesenen Hilfebedürftigkeit auszugehen, wenn die Zweifel trotz weiterer Ermittlungen seitens des Leistungsträgers nicht ausgeräumt werden können.*

**2. Der nicht aufklärbare Sachverhalt**

Ähnlich wie bei den Fällen der nachgewiesenen Hilfebedürftigkeit, kann der Sachverhalt trotz Ermittlungen nicht geklärt werden. Hierbei wird jedoch auf den allgemeinen Sachverhalt abgestellt, nicht auf die Frage der Hilfebedürftigkeit. So kann der Antragssteller zwar hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sein, der Antrag aber dennoch aufgrund des nicht geklärten Sachverhalts abgelehnt werden.

Die Fälle in denen der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann, sind jedoch **selten** und **subsidiär** zu den Fällen der nicht nachgewiesenen Hilfebedürftigkeit

**Beispiel:**

*Ein Antragssteller trägt vor, er wohne im Landkreis Göttingen. Er kann zwar den Nachweis der Hilfebedürftigkeit erbringen, jedoch nicht nachweisen, dass er tatsächlich im Landkreis Göttingen ansässig ist. Er besitzt zudem lediglich eine postalische Anschrift in einem anderen Landkreis. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Leistungsberechtigte seinen Anspruch nicht nachweisen kann und auch die Ermittlung seitens der Behörde zu keinem anderen Ergebnis führen.*

**3. Anwendung in comp.ASS:**

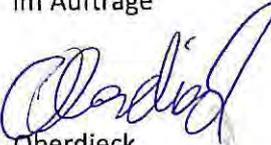
Briefeditor > Ablehnung > „Ablehnung wg. Nichtnachweisbarkeit Hilfebedürft.“ und „Ablehnung wg. Unaufklärbarkeit Sachverhalt“.

Zur vertieften Auseinandersetzung der obigen Thematik und für weitere Fallbeispiele, beachten Sie bitte die beigefügte Anlage.

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Oberdieck

Anlage

Ob Leistungen zur Sicherung nach dem SGB II versagt oder entzogen werden, richtet nach den §§ 60 bis 67 SGB I. **Grundsätzlich** können demnach gemäß § 66 SGB I Leistungen nach dem SGB II **versagt** oder **entzogen** werden. Leistungen können hingegen (dauerhaft) **abgelehnt** werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen wurde oder der Sachverhalt, auf den der Leistungsberechtigte seinen Anspruch gründet, nicht aufgeklärt werden kann.

Die **Versagung** ist eine vorübergehende Weigerung Leistungen zu gewähren, da die Leistungsvoraussetzungen noch nicht geklärt sind und der Leistungsberechtigte sich weigert seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Die **Entziehung** ist der vorübergehende Entzug von bereits gewährten Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten (immer nur für die Zukunft!)

Die **Ablehnung** ist die dauerhafte Ablehnung beantragter Leistungen. Eine erneute Entscheidung über die Leistungsberechtigung bedarf eines neuen Antrags.

### I. Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 67 SGB I

Zur Mitwirkung ist jeder verpflichtet, der Sozialleistungen beantragt hat, bereits erhält oder zu ihrer Erstattung aufgefordert wurde.

Hier gilt zu beachten, dass die Regelungen der §§ 61 bis 64 SGB I sowie §§ 66 bis 67 SGB I für Erstattungspflichtige nicht angewendet werden können. Dies bedeutet, dass ein erstattungspflichtiger (ehemaliger) Leistungsberechtigter zwar grundsätzlich gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet ist, die Rechtsfolgen (Versagung oder Entziehung) für ihn aber nicht greifen.

#### Beispiele:

*Im Jahr 2013 wird entdeckt, dass eine Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2011 nie vorlag. Es ist nur ersichtlich, dass damals wohl ein Guthaben zu Gunsten des Leistungsberechtigten ausgezahlt wurde. Zur genauen Ermittlung des Guthabens wird die Nebenkostenabrechnung benötigt und auch angefordert. Legt der Leistungsberechtigte sie nun auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht vor, können die beantragten Leistungen nicht versagt werden, da die Nebenkostenabrechnung für 2011 für die laufende Leistungserbringung als solche nicht erheblich ist und auch die Rechtsfolge der §§ 66, 67 SGB I für den erstattungspflichtigen Leistungsberechtigten nicht greift.*

*Gleiches gilt auch wenn Einkommensbelege für die Vergangenheit angefordert werden, damit Leistungen nach vorläufiger Gewährung endgültig festgesetzt werden können. In diesem Fall darf die laufende Leistungserbringung nicht aufgrund von fehlenden Einkommensbelegen aus der Vergangenheit versagt werden.*

### 1. Die Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung **erheblich** sind. Anderenfalls hat der Leistungsberechtigte auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers den erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen. **Erheblich** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die anzugebenden Tatsachen für die angestrebte Leistung von Bedeutung sein müssen. Sie müssen folglich mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung sowie Höhe und Fortbestand der Leistung in Verbindung stehen.

Anzugeben hat der Leistungsberechtigte lediglich Tatsachen von denen er **Kenntnis** hat. Im Einzelfall kann ihm **zugemutet** werden leistungserhebliche Informationen von Dritten zu beschaffen. Können ihm derartige Erkundigungen nicht zugemutet werden, so muss der Leistungsberechtigte die

Grundlage für Ermittlungen seitens der Behörde nach §§ 20, 21 SGB X ermöglichen. Das heißt, er hat auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

**Beispiel:**

*Der Leistungsberechtigte, der sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Klärung der Frage seiner Erwerbsfähigkeit unterzogen hat, ist verpflichtet die Schweigepflichtentbindung zu unterzeichnen, damit das Ergebnis der Untersuchung dem Leistungsträger mitgeteilt werden kann.*

Nur wenn alle erforderlichen Tatsachen zur Überzeugung des Leistungsträgers vorliegen, können Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Ist der Leistungsträger von der Richtigkeit bestimmter Angaben bzw. Behauptungen nicht überzeugt, werden Beweise benötigt. Der Leistungsberechtigte hat dabei Beweismittel (Unterlagen) vorzulegen. Es ist zu beachten, dass der Leistungsberechtigte nicht erkennen kann, welche Tatsachen beweismittelwertig sind und welche nicht. Der Leistungsträger hat ihn auf diese hinzuweisen und diese auch zu benennen.

**Welche Unterlagen sind für die Leistung erheblich?**

Eine allgemeingültige Antwort lässt sich in diesem Zusammenhang nicht finden. Die Sachbearbeitung ist daher **bei jeder einzelnen fehlenden Unterlage** angehalten zu prüfen, ob die Unterlage für die Leistung als solche erheblich ist oder nicht. Insbesondere ist zu ermitteln, ob sich die gewünschten Informationen nicht bereits aus anderen vorliegenden Unterlagen ergeben. Es kann bspw. auch für den Leistungsträger unter Einhaltung des Datenschutzes einfacher sein, an bestimmte Informationen zu gelangen.

**Beispiele:**

*Eine Mietbescheinigung kann unter Umständen leistungserheblich sein, sofern sich nicht aus dem Mietvertrag oder anderen Unterlagen die genaue Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung ergibt. Für die Berechnung der Heizkosten ist die Mietbescheinigung in der Regel jedoch meist erforderlich, da sich eher selten aus anderen Unterlagen die für die Gewährung von Heizkosten erforderlichen Angaben ablesen lassen.*

*Bezieht ein Leistungsberechtigter eine Rente und lässt sich die genaue Höhe der Rente nicht aus anderen Unterlagen (Kontoauszüge etc.) ermitteln, ist der Rentenbescheid für die Leistungen nach dem SGB II leistungserheblich. Gleiches gilt für die Zahlung von Kindergeld. Die Vorlage des Kindergeldbescheides ist nicht notwendig, wenn sich die Höhe des gezahlten Kindergelds aus anderen Nachweisen ergibt.*

*Kontoauszüge sind in der Regel leistungserheblich, wobei hier im Regelfall von den Kontoauszügen der letzten 3 Monate vor Antragsstellung auszugehen ist. Fehlen einzelne Seiten, muss hier gesondert geprüft werden, ob die Vorlage der fehlenden Seiten leistungserheblich ist oder nicht. In begründeten Einzelfällen können auch Kontoauszüge für 6 Monate vor Antragsstellung erheblich sein.*

*Der Bogen für Selbstständige mit der Selbsteinschätzung der Einkünfte für den beantragten Bewilligungszeitraum ist ebenfalls in jedem Fall erforderlich. Weigert sich der Leistungsberechtigte die Prognose auszufüllen, ist dies als Weigerung seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen zu werten.*

**2. Die Mitwirkungspflichten nach §§ 61 bis 64 SGB I**

Aus den §§ 61 bis 64 SGB I ergeben sich weitere Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten. Hier gilt zu beachten, dass die **§§ 31 ff. SGB II** die Absenkung bzw. den Wegfall der Leistungen bei fehlender Mitwirkung **spezieller** regeln und somit vorrangig auf die Sanktionsvorschriften zurückzugreifen ist. Außerhalb des Sanktionsbereiches der §§ 31 ff. SGB II sind die §§ 60ff. SGB I einschlägig.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die drei nachfolgend aufgeführten **Beispiele** praxisrelevant:

*Der § 32 SGB II geht dem § 62 SGB I vor, wenn der Leistungsberechtigte sich einer Untersuchung unterziehen soll. Hier ist der Einladung zu einem Untersuchungstermin eine Rechtsfolgenbelehrung beigelegt. Erscheint der*

*Leistungsberechtigte nicht zu dem Untersuchungstermin und weist er keinen wichtigen Grund nach, werden seine SGB II-Leistungen nach § 32 SGB II um 10% des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt.*

*Anders stellt es sich dar, wenn der Leistungsberechtigte sich bereits einer Untersuchung unterzogen hat, welche für seine Leistungsgewährung erheblich ist; er sich im Nachgang jedoch weigert die Schweigepflichtentbindung zu unterzeichnen. In diesen Fällen ist § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I einschlägig. Leistungen können demnach bis zur Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindung nach § 66 SGB I versagt werden.*

*Begibt sich der Leistungsberechtigte zwar zur amtsärztlichen Untersuchung, lässt sich dort jedoch nicht untersuchen, können Leistungen gemäß §§ 62, 66 SGB I versagt bzw. entzogen werden, wenn er vorher hinsichtlich dieser Rechtsfolge belehrt wurde.*

### **3. Die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 SGB I**

Der Leistungsberechtigte kann in Fällen des § 65 SGB I die Mitteilungspflicht ablehnen, ohne dass die Rechtsfolge des § 66 SGB I greift. Die Grenzen der Mitwirkung i.S.d. § 65 SGB I wirken nicht als Ausschluss, sondern stecken einen allgemeinen Rahmen ab, innerhalb dessen die Mitwirkung nicht gefordert werden kann. Das sind insbesondere Fälle in denen die Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht, die Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

#### **Beispiel:**

*Der Leistungsberechtigte wurde aufgefordert einen Grundbuchauszug vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt er nach. Der Grundbuchauszug ist jedoch so veraltet, so dass ein neuer benötigt wird. Der Leistungsberechtigte müsste einen neuen Grundbuchauszug beantragen und für diesen auch bezahlen. Der Leistungsträger kann sich die erforderlichen Unterlagen in diesem Fall jedoch leichter und kostenfrei selbst beschaffen.*

### **4. Die Folgen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I**

Den Leistungsträgern wurde mit der Leistungsversagung bzw. -entziehung ein Instrument an die Hand gegeben, das der Erfüllung von Mitwirkungspflichten Nachdruck verleiht. Nur mit dieser Zielsetzung kann eine Entscheidung nach § 66 SGB I erfolgen. Nicht aber um beispielsweise einen Erstattungsanspruch zu realisieren oder die Leistungsberechtigten zu sanktionieren.

Es ist zu beachten, dass eine rückwirkende Entziehung der Leistungen auf Grundlage des § 66 SGB I nicht möglich ist!

Nach § 66 Abs. 1 SGB I kann der Leistungsträger bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht und der daraus resultierenden Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung, ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Erheblich erschwert wird die Sachverhaltsaufklärung dadurch, dass aus dem pflichtwidrigen Verhalten des Leistungsberechtigten Schwierigkeiten erwachsen, die der Leistungsträger nur durch beträchtlichen Verwaltungsaufwand (etwa durch unverhältnismäßig umfangreiche eigene Ermittlungen) überwinden kann. Auch erhebliche Zeitverzögerungen bei der Tatsachenermittlung sind in diesem Zusammenhang relevant.

Das pflichtwidrige Verhalten des Leistungsberechtigten muss für die Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung **ursächlich** sein, auf sein Verschulden kommt es jedoch **nicht** an.

Die Maßnahmen nach § 66 SGB I haben **vorläufigen Charakter**. Die Leistungen werden also nicht endgültig abgelehnt bzw. aufgehoben. Die „Verweigerung“ der Leistung soll den Leistungsberechtigten zur Nachholung der gebotenen Mitwirkung anhalten. Wird die Mitwirkung nachgeholt, gibt es für eine solche „Leistungsverweigerung“ keine Rechtfertigung mehr. Die Versagung oder Entziehung der Leistung wird rechtswidrig und **muss aufgehoben** werden; Leistungen sind zu gewähren.

Zu beachten ist auch, dass in dem Umfang in dem der Sachverhalt bereits aufgeklärt wurde, die Leistungen bereits erbracht werden müssen.

**Beispiele:**

*Wenn der Leistungsberechtigte grundsätzlich und nachgewiesen hilfebedürftig ist, jedoch für die Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung noch leistungserhebliche Unterlagen fehlen, muss der Regelbedarf erbracht werden.*

*Der 18jährige Sohn bildet gemeinsam mit seinen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft und wird aufgefordert seine Kontoauszüge vorzulegen. Er kommt dieser Aufforderung nicht nach. Sofern er separat und explizit auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde, können seine individuellen Leistungen nach dem SGB II bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.*

Die Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung ist nach **§ 66 Abs. 3 SGB I** nur zulässig, wenn der Antragsteller oder Leistungsempfänger schriftlich auf die beabsichtigte Maßnahme **hingewiesen** worden ist. Der Hinweis muss unmissverständlich die Entscheidung bezeichnen, die im Einzelfall beabsichtigt ist. Für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht muss dem Betroffenen eine angemessene Frist gesetzt werden. In der Praxis erfolgt dieser Hinweis bereits durch die im Briefeditor von comp.ASS hinterlegten Anforderungsschreiben an den Leistungsberechtigten.

## **5. Die Nachholung der Mitwirkung nach § 67 SGB I**

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen, § 67 SGB I. Zeitlich abgestellt wird hierbei auf die Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. den Erlass des Widerspruchsbescheids. Reicht der Leistungsberechtigte erforderliche Unterlagen **vor** der Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. **vor** Erlass des Widerspruchsbescheids ein, so wird er so gestellt, als wäre er seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen. Die Leistungen sind daher ab Antragsstellung zu gewähren, eine Entscheidung nach § 67 SGB I muss nicht getroffen werden.

Anders sieht es in den Fällen aus in denen der Leistungsberechtigte die erforderliche Unterlagen **nach** der Bestandskraft des Versagungsbescheids bzw. **nach** Erlass des Widerspruchsbescheids einreicht. In diesen Fällen muss zwingend eine Entscheidung nach § 67 SGB I ergehen.

**Beispiel:**

*Ein Leistungsberechtigter hat leistungserhebliche Unterlagen vorzulegen. Nach zweimaliger Aufforderung seitens des Leistungsträgers ergeht eine Entscheidung im Sinne des § 66 SGB I, Leistungen werden versagt. Hiergegen erhebt der Leistungsberechtigte Widerspruch. Im Laufe des Widerspruchsverfahrens reicht er die Unterlagen nach. Die Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I ist demnach **aufzuheben**, eine Entscheidung im Sinne des § 67 SGB I ist **nicht** zu treffen, da der Leistungsberechtigte seiner Pflicht nachgekommen ist und somit die Entscheidung über die Versagung aufzuheben und Leistungen zu gewähren sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.*

*Reicht er die Unterlagen erst **nach** dem Erlass des Widerspruchsbescheids ein, muss eine Entscheidung nach § 67 SGB I ergehen. Es liegt hier im **Ermessen** des Leistungsträgers, ob er Leistungen im Einzelfall nachträglich erbringt.*

§ 67 SGB I eröffnet somit grundsätzlich die Möglichkeit die seinerzeit versagten nachträglich zu bewilligen, soweit auch für diesen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen zu bejahen sind. Die nachträgliche Leistungsbewilligung steht allerdings im Ermessen der Behörde. Das nach § 67 SGB I dem Leistungsträger eingeräumte Ermessen betrifft sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ (Umfang - „ganz oder teilweise“) der nachträglichen Gewährung der SGB II-Leistungen. Bei **bedarfsabhängigen** Sozialleistungen, wie auch den Leistungen nach dem SGB II, wird eine Leistungsgewährung für die Vergangenheit aber in der Regel auszuschließen haben.

Werden in Einzelfällen Leistungen für die Vergangenheit erbracht, müssen hinsichtlich des in der Vergangenheit liegenden Zeitraums die Leistungsvoraussetzungen erfüllt (gewesen) sein, Ansprüche dürfen z.B. nicht verjährt sein. Ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, hat der Leistungsträger von Amts wegen zu prüfen. Eines förmlichen Antrags des Betroffenen bedarf es für die nachträgliche Leistungsgewährung nicht.

## II. Die Abgrenzung der Mitwirkungspflichten zu der Nichtnachweisbarkeit der Hilfebedürftigkeit und zu der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II knüpfen an die **Hilfebedürftigkeit** des Antragsstellers im Sinne des § 9 SGB II an. Nach dieser Vorschrift ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann.

### Beispiel:

*Ein Antragssteller reicht keine oder nur unzureichende Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse ein. Durch diverse Buchungen auf dem Konto und dem Datenabgleich erhärtet sich der Verdacht, dass der Leistungsberechtigte über hohes Vermögen verfügt. Der Sachverhalt lässt sich nicht aufklären. Der Leistungsberechtigte wirkt zwar mit und reicht angeforderte Unterlagen ein; diese ergeben jedoch nicht den Nachweis, dass er auch wirklich hilfebedürftig ist. Die Sachbearbeitung geht allen Hinweisen des Antragsstellers nach, die Zweifel an der Hilfebedürftigkeit lassen sich dennoch nicht beheben. Der Antrag kann daher aufgrund nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit abgelehnt werden.*

Es ist zu beachten, dass der Leistungsträger auch hier nicht von seiner **Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X** befreit wird. Die Pflicht zur Ermittlung endet dort, wo nach Ausschöpfen aller erreichbaren Erkenntnisquellen erkennbar ist, dass sich bestehende Zweifel nicht beheben lassen. Die Pflicht zur (weiteren) Aufklärung des Sachverhalts setzt indessen einen **schlüssigen Vortrag** des Antragsstellers voraus. Unterbleibt dieser, kann der Antrag auf Leistungen abgelehnt werden. Dies gilt auch für die selteneren Fälle in denen der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach dem SGB II nur abgelehnt werden dürfen, wenn der Leistungsberechtigte einen Anspruch behauptet, diesen jedoch nicht nachweisen kann. Anders sieht es in den Fällen aus, in denen der Leistungsberechtigte seinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachweisen kann, der Leistungsträger jedoch das Gegenteil behauptet. Dann dürfen Leistungen nicht abgelehnt werden.

**Derjenige der einen Anspruch behauptet, muss ihn auch nachweisen. Kann er das nicht, geht dies zu seinen Lasten.**

### Beispiel:

*Zwei Leistungsberechtigte wohnen gemeinsam in einer Wohnung, können aber nachweisen, dass es sich nicht um eine Bedarfsgemeinschaft handelt. Der Leistungsträger behauptet in diesem Fall es läge eine Bedarfsgemeinschaft vor, kann seine Behauptung aber nicht nachweisen. Auch Ermittlungen, Hausbesuche etc. führen zu keinem anderen Ergebnis. Folglich geht diese Unaufklärbarkeit des Sachverhalts zu Lasten des Leistungsträgers.*